

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt, dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Kreistag stimmt dem Abschluss der folgenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Bonn zu:

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG
zwischen
dem Rhein-Sieg-Kreis
und
der Bundesstadt Bonn**

Präambel

Zum 1. Januar 2019 erfolgte die Übertragung der Gebührenhoheit für die Abfallentsorgung vom Rhein-Sieg-Kreis auf die RSAG Anstalt des öffentlichen Rechts (RSAG AöR). Diese setzt nun durch eine eigene Satzung die Abfallentsorgungsgebühren fest und veranlagt diese.

Der RSAG AöR ist es allerdings verwehrt, ihre Geldforderungen selbst zwangsweise beizutreiben, da Geldforderungen von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 2 i. V. m. § 4 Nr. 1 Verwaltungsvollstreckungsverordnung NRW (VO VwVG NRW) von den Vollstreckungsbehörden der Gemeinden begetrieben werden, in denen die Schuldnerin bzw. der Schuldner ihren / seinen Wohnsitz hat.

Dies vorausgeschickt wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Hinsichtlich der zwangsweisen Beitreibung der Geldforderungen für die auf die RSAG AöR übertragenen Aufgaben liegt die Vollstreckungsbefugnis gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 4 Nr. 1 VO VwVG NRW für Schuldnerinnen und Schuldner mit Wohnsitz in Bonn bei der Stadtkasse Bonn. Zur Vereinfachung der Verwaltungsabläufe überträgt die Bundesstadt Bonn diese Befugnis sowie den Anspruch auf Erhebung des Kostenbeitrages gemäß § 5 Abs. 1 VO VwVG NRW auf den Rhein-Sieg-Kreis.

Mit dem Kostenbeitrag gelten die Vollstreckungskosten als abgegolten, eine – weitere - Erstattung von Kosten wird gegenüber der Bundesstadt Bonn nicht geltend gemacht.

§ 2

Der Rhein-Sieg-Kreis wird keine Vollstreckungsmaßnahmen im Außendienst auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn durchführen. Hierzu wird die Amtshilfe der Bundesstadt Bonn in Anspruch genommen.

§ 3

Diese Vereinbarung kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Monats, in welchem die Kündigung ausgesprochen wurde.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“